

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 1. April 2004

Nr. 27

I n h a l t

Seite

**Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die
Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung für
das Lehramt an Gymnasien**

132

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien

vom 25. März 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien nebst Anlagen zu dieser Prüfungsordnung für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Deutsch und Sport beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. März 2004 erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 20. Januar 2004 das Einvernehmen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz erklärt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzende
- § 4 Orientierungsprüfung
- § 5 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Teilprüfungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang der Prüfung
- § 9 Art der Prüfung
- § 10 Prüfungstermine und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 13 Wiederholung von Teilprüfungen der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- Anlage I: Fakultät für Mathematik
- Anlage II: Fakultät für Physik
- Anlage III: Fakultät für Chemie und Biowissenschaften
- Anlage IV: Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften
- Anlage V: Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Alle Studierenden der Universität Karlsruhe, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen wollen, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. In dieser Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erarbeitet haben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. je eine Professorin oder ein Professor aus den Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie und Biowissenschaften, Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften auf die Dauer von zwei Jahren;
2. zwei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes auf die Dauer von zwei Jahren;
3. zwei Studierende auf die Dauer von einem Jahr.

Die Mitglieder nach Ziff. 1 werden jeweils von den Fakultäten, die Mitglieder nach Ziff. 2 und 3 vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertreter der jeweiligen Gruppen bestimmt. Von den Studierendenvertretern im Senat sollen zur Nominierung der Mitglieder nach Ziff. 3 die entsprechenden studentischen Fakultätsratsausschüsse gehört werden. Die Mitglieder nach Ziff. 3 haben in der Kommission beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission wählt jeweils für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Professorin bzw. Professor und als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Sie kann bestimmte Aufgaben durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und nimmt auf Wunsch des Senats zu Änderungsvorschlägen Stellung. Sie entscheidet in der ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Fällen.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzende

(1) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzenden für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung werden von der jeweils zuständigen Fakultät benannt und von der oder dem Vorsitzenden der Zwischenprüfungskommission bestellt.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können in der Regel nur Professorinnen und Professoren und Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat.

(3) Zum Beisitzenden kann jede oder jeder Angehörige der Universität Karlsruhe bestellt werden, der mindestens die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. In Ausnahmefällen können auch andere Beisitzende bestellt werden, wenn sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.

§ 4 Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung ist in einem der für den Studiengang gewählten Hauptfächer zu erbringen. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern werden in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist nicht möglich.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Teilprüfungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. durch Vorlage des Studienbuches oder an dessen Stelle tretende Unterlagen ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweisen kann,
3. an der Universität Karlsruhe als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Studienbüro der Universität Karlsruhe einzureichen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht bestandenen Prüfungen, insbesondere auch an anderen Hochschulen,
3. eine kurzgefasste Darstellung des Lebenslaufs und des Ausbildungsganges.

(4) Zu einer Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zur Zwischenprüfung zugelassen ist,
2. an den in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung für die betroffene Teilprüfung geforderten Übungen, Seminaren und Praktika erfolgreich teilgenommen hat,
3. an der Universität Karlsruhe als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

(5) Die Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist fristgerecht und unter Vorlage der in Abs. 4 geforderten Nachweise beim Studienbüro der Universität Karlsruhe einzureichen.

(6) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 4 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät und der Prüferin oder dem Prüfer ihr oder ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu erbringen.

(7) Der oder die Studierende muss während der Zwischenprüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert sein. Die Prüfungskommission kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im vorhergehenden Semester an der Universität Karlsruhe immatrikuliert war.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Wenn die nach § 5 notwendigen Nachweise von der Kandidatin oder dem Kandidaten in der geforderten Form erbracht worden sind, erteilt das Prüfungsamt die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einer Teilprüfung im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) In Zweifelsfällen und über eine Ablehnung der Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission. Eine Ablehnung der Zulassung zur Zwischenprüfung oder zu einer Teilprüfung muss vom Vorsitzen-

den der Prüfungskommission begründet und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Nachweise nach § 5 Abs. 3 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch für das Lehramt an Gymnasien verloren hat.

(4) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 5 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder deren Nachweise unvollständig sind oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat diese Teilprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch für das Lehramt an Gymnasien verloren hat.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studiensemester im gleichen Lehramtsstudiengang an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Eine an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in diesem Fach.

(2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüfer.

(5) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung für die Wissenschaftliche Staatsprüfung sind, entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 8 Umfang der Prüfung

(1) Für das Lehramt an Gymnasien kann die Orientierungs- und Zwischenprüfung an der Universität Karlsruhe in folgenden Fächern abgelegt werden: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Deutsch und Sport. Die Zwischenprüfung wird in jedem für den Studiengang gewählten Fach abgelegt.

(2) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 9 Art der Prüfung

(1) In den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung ist geregelt, ob und wie sich die Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern aus Teilprüfungen zusammensetzt und ob Teilprüfungen auch studienbegleitend durchgeführt werden können. Des Weiteren sind Zahl, Gegenstand und zeitliche Reihenfolge der Teilprüfungen geregelt und ob diese schriftlich, mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden.

(2) Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzende oder ein Beisitzer als Protokollführer anwesend; sie bzw. er muss vor der Festsetzung der Note gehört werden. Studierende, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin bzw. Professor sein.

§ 10 Prüfungstermine und Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Der Zeitraum für die Anmeldung wird vom Studienbüro der Universität Karlsruhe durch Aushang spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

(2) Der Zeitpunkt der Teilprüfungen wird von der zuständigen Fakultät festgelegt und rechtzeitig, möglichst noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Fristverlängerung wird von der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten genehmigt.

(4) Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung sollen vor Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt sein. Ist eine der Teilprüfungen nicht spätestens bis einen Monat nach Beginn des 6. Semesters abgelegt, so gilt sie als erstmals nicht bestanden. Der Anspruch auf die Zwischenprüfung erlischt, wenn der oder die Studierende nicht bis zum Beginn des 7. Fachsemesters alle Teilprüfungen bestanden hat, es sei denn, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. In den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung können kürzere Fristen vorgesehen sein. Die Fristverlängerung wird von der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten genehmigt.

(5) Zeiten einer Beurlaubung nach § 90 UG werden auf die Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Absatz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen in Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen.

(7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit 4,0 oder besser bewertet wurde.

(3) Die Fachnote errechnet sich als Mittelwert der Noten in den Teilprüfungen dieses Faches. Die Noten der einzelnen Teilprüfungen werden den Vorschriften der Anlagen gemäß gewichtet. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin bestimmt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(2) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der gegen die Prüfungsordnung verstoßen hat, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Studienbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung von Teilprüfungen der Zwischenprüfung

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, deren Ergebnis als Note dieser Teilprüfung gewertet wird. In diesem Fall kann die Note nicht besser als „ausreichend“ sein.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung genehmigen. Im Fall der Ablehnung des Antrags entscheidet der Rektor. Eine zweite Wiederholung einer weiteren Teilprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nach Stellungnahme der Prüfungskommission vom Rektor genehmigt werden, wenn in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung eine zweite Wiederholung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn hinreichende Aussicht besteht, dass die Kandidatin oder der Kandidat diese Teilprüfung besteht; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kandidatin oder der Kandidat andere Prüfungsleistungen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen erbracht hat.

§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der Studienfächer enthält. Dabei können auch die Noten der einzelnen Teilprüfungen eines Studienfachs aufgeführt werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 6 wird in den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen.

(3) Ist die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer zu stellen. Die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Karlsruhe für die Zwischenprü-

fung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen vom 4. Oktober 1984 (W.u.K 1984, S. 486) in der Fassung vom 6. November 2002 (Amtl. Bek. der Universität Karlsruhe 2002, S. 162) außer Kraft.

(2) Die Anlage IV, Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften, Geographie als Hauptfach tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2002 in Kraft. Eine nach der bisher geltenden Ordnung abgelegte Teilprüfung in diesem Hauptfach wird als entsprechende Teilprüfung nach dieser Prüfungsordnung anerkannt.

Karlsruhe, den 25. März 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)

Anlagen

zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien

In den folgenden Anlagen I bis V werden die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Durchführung und die Bewertung der Orientierungs- und Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern geregelt.

Anlage I:

Fakultät für Mathematik

Mathematik als Hauptfach

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Mathematik ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen nachzuweisen. Dabei muss ein Übungsschein aus dem Gebiet der Analysis und ein Übungsschein aus dem Gebiet der Linearen Algebra sein.

§ 2 Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich die Fachgrundlagen in Analysis und Linearer Algebra angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in die folgenden Teilprüfungen:

1. Analysis I und II;
2. Lineare Algebra I und II.

§ 3 Art der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen im Fach Mathematik werden schriftlich durchgeführt. Der Prüfungsmodus wird unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungskandidatinnen und –kandidaten jeweils von der Fakultät festgelegt und spätestens einen Monat nach Beginn des der Prüfung vorangehenden Vorlesungszeitraums, jedoch mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Eine schriftliche Teilprüfung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 besteht jeweils aus zwei Klausuren. Die Dauer einer Klausur beträgt etwa zwei Stunden.

(3) Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Die beiden Klausuren, aus denen sich die erste und zweite Teilprüfung zusammensetzen, können jeweils nur zu einem gemeinsamen Prüfungstermin geschrieben werden.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Bei der Bildung der Fachnote erhalten die Noten der einzelnen Teilprüfungen gleiches Gewicht.

§ 4a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den beiden Prüfungsleistungen (Klausuren) der ersten oder zweiten Teilprüfung.

Anlage II: Fakultät für Physik

Physik als Hauptfach

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Physik ist die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Anfängerpraktikum I und an zwei Übungen nachzuweisen, die aus den Übungen zur Physik I, II und III sowie aus den Übungen zur Theoretischen Physik A und B ausgewählt werden können.

(2) Falls das Fach Physik in einer Fächerkombination ohne Mathematik studiert wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an mathematischen Übungen über insgesamt 4 Semesterwochenstunden nachzuweisen, wobei zwischen Übungen zur Analysis, Linearer Algebra, Höherer Mathematik für Elektrotechniker und Physiker oder einer äquivalenten Vorlesung gewählt werden kann.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die grundlegenden physikalischen Gesetze der klassischen Mechanik, der Elektrodynamik, der Thermodynamik und der Optik kennen und so weit mit ihnen umzugehen gelernt haben, dass sie bzw. er einfache physikalische Probleme aus diesen Gebieten selbständig lösen kann. Sie bzw. er soll außerdem die wichtigsten experimentellen Methoden aus diesen Gebieten kennen.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Physik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note der mündlichen Prüfung nach § 3 ist zugleich die Fachnote der Zwischenprüfung im Fach Physik.

§ 4a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Semesterabschlussklausuren. Diese können aus den Fächern Physik I, Physik II, Theorie A und Theorie B gewählt werden.

Anlage III: Fakultät für Chemie und Biowissenschaften**A.****Chemie als Hauptfach****§ 1 Prüfungsanforderungen**

Die Anforderungen für die Zwischenprüfung umfassen Grundkenntnisse in der Allgemeinen, Anorganischen, Analytischen und Physikalischen Chemie. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass er grundlegende chemische Probleme selbständig lösen kann.

§ 2 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Akademische Zwischenprüfung für Chemie als Hauptfach besteht aus folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

- a) Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil I (70 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte),
- b) Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Anorganischen Chemie, Teil I
- c) Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil II (70 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte) mit Abschlusskolloquium zu Teil I und II,
- d) Organisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts mit Abschlussklausur, die auch den Stoff der Vorlesung Organische Chemie I enthält,
- e) Physikalisches Praktikum (Entfällt bei Physik als zweitem Fach),
- f) Klausur zur Vorlesung Experimentalphysik A und B (Entfällt bei Physik als zweitem Fach),
- g) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Übungen mit Klausur) an den Veranstaltungen:
 - Mathematik für Chemiker (Teil I oder II) oder
 - Einführung in die Physikalische Chemie – Math. Methoden (Teil A oder B) oder
 - äquivalente Mathematik-Vorlesung (bei Physik oder Mathematik als zweitem Fach entfällt dieser Nachweis, wenn innerhalb der Frist der Zwischenprüfung äquivalente Leistungen in Mathematik erbracht worden sind).

§ 3 Orientierungsprüfung

Als bestandene Orientierungsprüfung gilt der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei der drei folgenden Teilprüfungen:

- a) Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil I (70 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte),
- b) eine Klausur, welche den Stoff zur Vorlesung „Grundlagen der Anorganischen Chemie“, Teil I und zum unter a) genannten Praktikum beinhaltet,
- c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Übungen mit Klausur) an einer der folgenden Veranstaltungen:
 - Mathematik für Chemiker (Teil I oder II),
 - Einführung in die Physikalische Chemie – Mathematische Methoden (Teil A oder B),
 - oder eine äquivalente Mathematik-Vorlesung.

B.**Biologie als Hauptfach****§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung wird der Nachweis (durch Schein) der erfolgreich absolvierten Grundpraktika in Botanik und Zoologie (Morphologie und Physiologie) sowie von zwei Bestimmungsübungen (Botanik und Zoologie) und Exkursionen (6 halbe Tage Botanik; 3 halbe Tage Zoologie) gefordert.

§ 5 Prüfungsanforderungen

Gefordert werden Grundkenntnisse in Allgemeiner Biologie, Botanik, Zoologie, Pflanzen- und Tiersystematik sowie Pflanzen- und Tierphysiologie. Es müssen außerdem Erfahrungen in der Benutzung der einschlägigen bibliographischen Hilfsmittel vorhanden sein. Es werden weiterhin Grundkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik, besonders im Hinblick auf die Anwendung der Begriffe und Methoden dieser Fächer in der Biologie vorausgesetzt.

§ 6 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Klausur in 2 Teilprüfungen: Botanik und Zoologie. Die Bearbeitungsdauer in jedem Teilgebiet beträgt zweieinhalb Stunden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote in Biologie errechnet sich als Mittelwert der Noten in den beiden Teilprüfungen nach § 6. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist diese Klausur beim nächsten Termin zu wiederholen (vgl. § 11 der Prüfungsordnung).

§ 8 Orientierungsprüfung

Als Leistungsnachweis für die Orientierungsprüfung gelten die beiden Abschlussklausuren zum Botanischen und zum Zoologischen Anfängerpraktikum. Für Studierende, die eine der beiden oder beide Klausuren nicht bestanden haben, findet eine schriftliche Nachprüfung von je 2 Stunden Dauer statt.

Anlage IV: Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften**Geographie als Hauptfach****§ 1 Orientierungsprüfung**

Als Orientierungsprüfung ist ein Leistungsnachweis aus § 2 Abs. 2 a) und ein Leistungsnachweis aus § 2 Abs. 2 b) zu erbringen. Vor einer Wiederholung gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung soll ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung erfolgen.

§ 2 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Geographie erfolgt studienbegleitend und umfasst folgende Gebiete:

- a) Anthropogeographie
- b) Physische Geographie
- c) Methodenlehre

(2) Die Prüfungsleistungen für die in Absatz 1 genannten Gebiete sind als benotete Leistungsnachweise in folgenden Veranstaltungen als Vorlesung (V) und Übung (Ü) zu erbringen:

- a) - Humangeographie I (V+Ü)
- Humangeographie II (V+Ü)
- Humangeographie III (V+Ü)
- Humangeographie IV (V+Ü)
- Humangeographisches Proseminar
- b) - Bodengeographie (V+Ü)
- Klimageographie (V+Ü)
- Geomorphologie (V+Ü)
- Allgemeine Vegetationsgeographie (V+Ü)
- Proseminar Physische Geographie
- c) - Geographische Datenanalyse (V+Ü)
- Kartographische Übungen (V+Ü)

Die Prüfungen sind in der Regel schriftlich und dauern 90 Minuten.

(3) Als zusätzliche Leistung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung nachzuweisen:

- Einführung in das Studium der Geographie
- Gesteinsbestimmungsübungen
- ein- und mehrtägige Exkursionen zur Anthro- und Physischen Geographie (8 Tage)

(4) Die Teilnahme an der Vorlesung 'Allgemeine Geologie' wird den Studierenden dringend empfohlen.

§ 3 Anmeldung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters. Bei Erfüllung der Anforderungen, die durch die benoteten Scheine nachzuweisen sind, gilt die Zwischenprüfung auf Antrag als bestanden. Ist die Zwischenprüfung zum Ende des fünften Fachsemesters nicht abgeschlossen, gilt sie als erstmals nicht bestanden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 2 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

Anlage V: Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

A.

Deutsch als Hauptfach

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, dass die oder der Studierende sich mit Umfang und Art des Fachs vertraut gemacht hat, die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt und sich mit den Grundfragen der Mediävistik, der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der Linguistik auseinandergesetzt hat.

§ 2 Art und Dauer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus folgenden Teilprüfungen.

1. Mediävistik:

- a) ein einführendes Seminar (Proseminar) (Mediävistik I);
- b) ein Seminar (Proseminar) über Methoden und Probleme der Mediävistik (Mediävistik II).

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

- a) Einführung in die Literaturwissenschaft (Vorlesung und Proseminar);
- b) ein textorientiertes Proseminar.

3. Linguistik:

ein einführendes Proseminar in die Linguistik.

(2) In den Teilprüfungen sind in der Regel die folgenden schriftlichen Leistungen zu erbringen:

1. für das einführende Seminar in Mediävistik (Mediävistik I) eine schriftliche Hausarbeit (Übersetzung und Bearbeitung von etwa 100 Versen Mittelhochdeutsch) und eine zweistündige Klausur;
2. für die Einführung in die Literaturwissenschaft und das einführende Proseminar in die Linguistik je eine vierstündige Klausur;
3. für die übrigen Proseminare jeweils ein Referat von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Seminarleistung mindestens mit 4,0 bewertet wird und an den Seminarveranstaltungen regelmäßig teilgenommen wurde (maximal dreimaliges Fehlen). Der Seminarleiter stellt über jede Teilprüfung einen Seminarschein aus.

(2) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der Teilprüfungen gemäß § 2 Abs. 2, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 4 Meldung zur Prüfung

Die Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Teilprüfungen bestimmt sich nach § 9 der Prüfungsordnung.

§ 4a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den beiden Leistungsnachweisen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) (Mediävistik I) und § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) (Einführung in die Literaturwissenschaft).

B.**Sport als Hauptfach****§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Sport ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den „praktisch-methodischen Übungen“ und den „Übungen zur speziellen Methodik“ in zwei Grundfächern erforderlich:

1. in einer der Sportarten (=Grundfächer) Leichtathletik, Schwimmen, Turnen (bei Studentinnen: Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Gymnastik);
2. in einem weiteren Grundfach, das aus den in Ziff. 1 aufgeführten Grundfächern oder aus den Spielen Basketball, Volleyball, Handball und Fußball (für Studentinnen nur Basketball, Volleyball und Handball) gewählt werden kann.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Testatschein nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gewählten Grundfächern Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, die erwarten lassen, dass er die Anforderungen der Abschlussprüfung erfüllen wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll weiter nachweisen, dass er mit Grundfragen der Sportwissenschaft, und zwar der Sportpädagogik und der Sportmedizin (Anatomie oder Physiologie) vertraut ist.

§ 7 Art der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den beiden Grundfächern werden studienbegleitend durchgeführt. Je Fach handelt es sich hierbei um eine praktische Prüfung und eine schriftliche Prüfung in Theorie. In der praktischen Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat in den beiden gewählten Grundfächern die Leistungen zu erbringen, die für die praktische Prüfung im Rahmen des Staatsexamens gefordert werden. Die Theorieprüfung umfasst in allen Fächern eine Klausur (über Methodik und theoretische Grundlagen) von etwa 60 Minuten Dauer; bei den Spielen kommt jeweils eine Regelkundeklausur von etwa 20 Minuten Dauer hinzu.

(2) Die beiden Prüfungen in Sportpädagogik und Sportmedizin werden mündlich oder schriftlich durchgeführt. Der Prüfungsmodus (unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungskandidatinnen und -kandidaten) wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit der Fakultät drei Monate vor Beginn der Prüfung und durch Aushang bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel etwa 20 Minuten; sie wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten durchgeführt. Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel etwa 60 Minuten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note der Teilprüfung nach § 1 Abs. 1 setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den beiden Noten für die gewählten Grundfächer. Die Note für ein Grundfach setzt sich aus der Note für die praktische Prüfung und der Note für die theoretische Prüfung zusammen, wobei die praktische Prüfung das Gewicht 2, die theoretische Prüfung das Gewicht 1 erhält.

(2) Die Note der Teilprüfung nach § 7 Abs. 2 setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den Noten für Sportpädagogik und Sportmedizin.

(3) Die beiden Teilprüfungen erhalten das gleiche Gewicht bei der Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Sport.

§ 8a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den beiden Leistungsnachweisen, die in den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sportwissenschaft“ und „Theoriefelder der Sozialwissenschaften“ zu erbringen sind.